



eingegangen
= 6. JUNI 2020

Auswärtiges Amt, Kurstraße 36 10117 Berlin

[REDACTED]
Institut für Weltanschauungsrecht (ifw)
Haus WEITBLICK
Auf Fasel 16
55430 Oberwesel

HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
Kurstraße 36
10117 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17 [REDACTED]
FAX + 49 (0)30 18-17 [REDACTED]

BEARBEITET VON
[REDACTED]

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz**
HIER **Prüfergebnisse des Bundesrechnungshofs zur Förderung von
Islamic Relief Deutschland e.V. und Islamic Relief worldwide
aus den Mitteln des Auswärtigen Amts**
BEZUG Ihre Anfrage vom 08.05.2020
ANLAGE --
GZ 505-511.E IFG 179-2020 (bitte bei Antwort angeben)

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

Berlin, 29.05.2020

[REDACTED]

mit Ihrem Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) vom 22.11.2019 wünschen Sie die Zusendung der Prüfergebnisse des Bundesrechnungshofs zur Förderung von Islamic Relief Deutschland e.V. und Islamic Relief worldwide aus den Mitteln des Auswärtigen Amts:

Auf Ihren Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes teile ich Ihnen Folgendes mit:

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu Informationen. Sind jedoch die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausschlussstatbestände §§ 3 - 6 IFG erfüllt, ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen.

Schutz von Verschlusssachen, § 3 Nr. 4 IFG

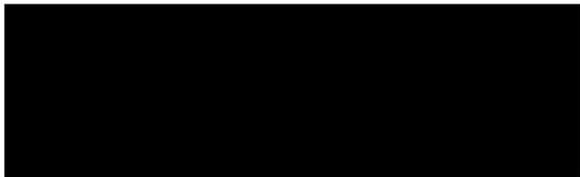
Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt. Dieser Ausnahmetatbestand liegt

in Bezug auf die zur Einsicht angefragten Prüfergebnisse vor, da diese aufgrund geheimhaltungsbedürftiger Tatsachen und Erkenntnisse im Sinne des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) in Verbindung mit der Verschlusssachenanweisung (VSA) als Verschlusssache eingestuft wurden. Die Einstufung als „Verschlusssache –Nur für den Dienstgebrauch“ ist erforderlich, wenn die Kenntnisnahme durch unbefugte Dritte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein kann. Das betreffende Dokument darf damit nur Personen zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer Dienstpflichten von diesem Kenntnis haben müssen.

Der von Ihnen angefragte Prüfbericht des Bundesrechnungshofs ist vom Bundesrechnungshof als „Verschlusssache-Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD)“ eingestuft worden. Das Auswärtige Amt kann daher nicht über die Beibehaltung oder Aufhebung der Einstufung entscheiden. Diese Entscheidung obliegt nur dem Bundesrechnungshof.

Ich rege daher an, dass Sie sich mit Ihrer Anfrage direkt an den Bundesrechnungshof wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.